



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die DSM Nutritional Products GmbH, Emil-Barell-Straße 3, 79639 Grenzach-Wyhlen beantragt mit Schreiben vom 03.02.2022 für den Standort Grenzach-Wyhlen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Kapazitätserweiterung C5-Wittig-Ester auf eine Produktionsmenge von bis zu 240 t/a; Erweiterung der Anlage zur Gewinnung von bis zu 94 t/a Canthaxanthin (CXN) aus Biomasse und Erhöhung der Lagermenge an 45%iger Chlor-Acet-Aldehyd-Lösung (CAA-Lösung) auf maximal 3.280 l (4.000 kg). Die Änderungen sollen innerhalb des bereits bestehenden Betriebsgeländes auf dem Flst.Nr. 478/4 der Gemarkung Grenzach-Wyhlen erfolgen.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 9 Abs. 4, 7 und 5 UVPG hat das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen, Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Abluft / gasförmige Emissionen

In Bau 88 werden zukünftig Stoffe produziert, die verschiedenen Ziffern der 4. BImSchV zugeordnet werden. Bisher sind dies die Ziffern 4.1.2, 4.1.5 und 4.1.19. Hier anwendbar sind die speziellen Anforderungen der Ziffer 5.4.4.1.19 TA Luft.

Die Anzahl und Ausstattung der Emissionsquellen in Bau 88 hat sich gegenüber der Genehmigung zur Produktion von C5 vom 08.04.2020 nicht geändert. Die dort festgelegten Grenzwerte für Feststoffe der Klasse I, organische Stoffe und organische Stoffe der Klasse I für die EQ 088BTN003, EQ 088BTN004 und 088BTN005 erfüllen die Anforderungen nach der TA-Luft vom 18.08.2021 und werden lediglich in Bezug auf die Stoffe der Klasse I konkretisiert. Alle neu zu installierenden Aggregate werden entweder an die vorhandene Thermische Nachverbrennung (TNV) oder an die zentralen Entstaubungseinrichtungen angeschlossen.

Die hier zutreffenden Anforderungen der TA-Luft im Bereich diffuser Emissionen werden in der Genehmigung umgesetzt.

Abwasser

Die chemisch belasteten Abwasserströme aus Bau 88 werden entsprechend den geltenden wasserrechtlichen Erlaubnissen über die Chemieabwasserkanalisation in die werkseigene Abwasserreinigungsanlage (ARA) eingeleitet. Aufgrund von weiteren Untersuchungen an Reststoffen aus der C5-Produktion kann es zu Verschiebungen zwischen Abwasseranfall und Abfallaufkommen kommen.

Abfall

Die Entsorgungswege für alle bei der Produktion von C5 und der Gewinnung von CXN anfallenden Abfälle sind gesichert. Dies gilt auch für die bei Produktwechseln oder vor länger andauernden Betriebsabstellungen anfallenden Abfälle, bestehend aus gelösten Produktresten, Mutterlaugen, Lösungsmitteln und deren Gemischen. Die abschließende Einstufung der bei der Gewinnung von CXN anfallenden Abfälle kann erst im Laufe der ersten Kampagne erfolgen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt auf wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Flächen. Die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen aus der Produktion erfolgt über das mittlerweile fertiggestellte Havarie-System.

Für die bestehenden Be- und Entladestationen TL 55/63 und TL 88 Süd resultieren aus der Verladung der aus Reinigungsvorgängen und Produktumstellungen stammenden Abfallgemische keine neuen Anforderungen.

Die Versorgung mit Dichlormethan und Aceton über eine bestehende Be- und Entladestelle führt zu keiner Änderung der bestehenden Gefährdungsstufe D. Eine Prüfung vor Inbetriebnahme ist dennoch erforderlich. Eine Eignungsfeststellung war aber nicht erforderlich, da es sich nicht um eine wesentliche Änderung gemäß Kapitel 10.4 Satz 2 der TRWS 779 (Gelbdruck) handelt.

Die Erhöhung der Lagermenge an CAA-Lösung im bestehenden Gefahrstoffcontainer führt zu keiner wesentlichen Änderung der AwSV-Anlage. Auf eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG konnte verzichtet werden, da in dem Verfahren zur Genehmigung des Gefahrstoffcontainers bereits alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden waren.

Lärm

Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf die Geräusch-Emissionen und Immissionen an den relevanten Aufpunkten. Aufgrund der Lage des Baus auf dem Betriebsgelände ist zu erwarten, dass der von der Anlage ausgehende Geräuschpegel mehr als 6 dB(A) unter den Richtwerten liegt und daher als irrelevant einzustufen ist.

Energie:

Sinnvolle Nutzungen von Abwärme sind wirtschaftlich nicht realisierbar.

Anlagensicherheit

Das Werk der DSM Nutritional Products GmbH, Grenzach-Wyhlen, ist ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG und unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Für den Bau 88 liegt bereits ein Teilsicherheitsbericht vor, der auf die Einführung von Canthaxanthin angepasst werden muss.

Im Rahmen der Planung wurde eine HAZOP (systematische Gefahrenanalyse) durchgeführt. Die daraus erforderlichen Maßnahmen sind im Antrag beschrieben und werden in der Genehmigung umgesetzt.

Boden

Das Vorhaben wird auf bereits versiegelten Flächen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes auf dem Grundstück Flurstück Nr. 478/4 der Gemarkung Grenzach realisiert. Weitere Bodenflächen werden nicht in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens wurden Unterlagen zur systematischen Beurteilung des möglichen Verschmutzungsrisikos durch die im Bau 88 verwendeten relevant gefährlichen Stoffe vorgelegt. Eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser ist nicht zu besorgen.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 12.09.2022

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt